

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1178 - 1179

Findet die Vorschrift des Art. 349 Abs. 2 H.G.B.

(betreffend die Verjährung der Klage) auch dann

Anwendung, wenn die mangelhafte Beschaffenheit der

Kaufsache in einem dem Verkäufer zur Last fallenden

Versehen ihren Grund hat?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

3. Ebenfowenig ist es richtig, daß sich aus den thatsächlichen Angaben der Klägerin bestimmte Zuwiderhandlungen des Beklagten nicht ergäben und daß daher auch insofern ein Entschädigungsanspruch der Klägerin sich nicht als gerechtfertigt ansehen lasse. Denn Beklagter hat die Klagebehauptung, daß er das für seine Wirthschaft erforderliche Bier seit dem von der Klägerin angegebenen Zeitpunkte anderweit bezieht, zugegeben und hat Klägerin betreffs der Quantität der Bieres ebenfalls bestimmte Behauptungen aufgestellt.

#### Nr. 98.

**Sindet die Vorschrift des Art. 349 Abs. 2 H.G.B. (betreffend die Verjährung der Klage) auch dann Anwendung, wenn die mangelhafte Beschaffenheit der Kaufsache in einem dem Verkäufer zur Last fallenden Versehen ihren Grund hat?**

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 4. Februar 1899 in Sachen der Firma B., Beklagten und Widerklägerin, wider die Firma C. S., Klägerin und Widerbeklagte. I. 430/98.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Königsberg ist zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision setzt ihre Beschwerde darin, daß die Klage auf Grund des Art. 349 Abs. 2 H.G.B. für verjährt erachtet worden sei. Sämmtliche in der Widerklage geltend gemachte Forderungen beruhten nicht auf der mangelhaften Beschaffenheit des von der Klägerin gelieferten Motors, sondern fänden ihren Grund in einem der Klägerin zur Last fallenden Versehen bei der Vertragserfüllung. Deshalb aber greife die Bestimmung in Art. 349 Abs. 2 nicht Platz.

Diese Rüge ist nicht zutreffend. Zweifellos ist es allerdings, daß Klägerin einen Motor geliefert hat, der ihren Zusagen nicht entfernt entsprach. Nach den von dem Berufungsgericht für richtig erachteten Ergebnissen der Beweisaufnahme vom 21. September 1894 leistete der Motor nicht 9, ja nicht einmal 8 Pferdekkräfte; arbeitete, jedenfalls im Anfange, nicht geräuschlos; war feuergefährlich, da er Undichtigkeiten aufwies, die Petroleumtropfen und selbst geringfügige Strahlen von Petroleum herausließen; hatte eine anscheinend nicht neue Petroleumpumpe, wies Löthstellen auf und zeigte am Gußkörper des Ausguktopfes eine schlechte blasige Stelle, während das Lufteinlaßventil ungenügend gedichtet war. Endlich brauchte er für die Stunde und Pferdekraft mehr als 1 Liter Petroleum. Hiernach



kann es nicht zweifelhaft sein, daß Klägerin hierdurch ihren Vertragspflichten in grober Weise zuwider gehandelt hat. Nicht zuzugeben ist jedoch, daß die hieraus für Beklagte folgenden Ansprüche der Bestimmung in Art. 349 H.G.B. nicht unterworfen seien. Die Revision beruft sich zwar auf das unter den Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 38 S. 12 mitgetheilte Urtheil. Allein dort ist nur ausgesprochen, daß Art. 349 sich auf Ansprüche des Käufers wegen Mängel der gekauften Sache beziehe und nicht Anwendung finde auf Ansprüche, die nicht auf mangelhafter Beschaffenheit der gelieferten Sache beruhen, sondern sich in Folge der Mangelhaftigkeit der Lieferung entwickelt haben. In Folge dessen ist in dem erwähnten Urtheil eine Forderung des Käufers für Lagerung beanstandeten Holzes und für die, auf Verlangen des Verkäufers erfolgte, Abfuhr dieses Holzes zum Lagerplatz für nicht verjährt erachtet worden. Die Revision beruft sich ferner auf einen in der Jurist. Wochenschr. 1896 S. 341 unter 49 mitgetheilten aus dem Urtheile des erkennenden Senats zur Sache I. Nr. 458/95 (nicht 96) entnommenen einzelnen Satz. Allein auch dieser kann der Revision nicht zur Stütze dienen. Es ist allerdings stets daran festgehalten, daß Lieferungen auf Grund eines Vertrags, der — auch nach Art. 338 H.G.B. — nicht als Kaufvertrag, sondern als Werkverdingung im Sinne der §§ 925 ff. A.L.R. I. 11 zu gelten hat, nicht den Bestimmungen in Art. 347 und 349 H.G.B. unterstehen, daß daher in solchem Falle auf Ansprüche wegen Mängel der gelieferten Sache §§ 343 ff. A.L.R. I. 5 Anwendung finden, und daß letztere Bestimmungen, da diese sich nur auf die ädilitischen Klagen (§§ 326 ff. A.L.R. I. 5) beziehen, nicht Platz greifen, wenn ein vertretbares Versehen des Uebernehmers vorliegt (vergl. R.G. Entsch. in Civils. Bd. 25 S. 89 und die dortigen Nachweisungen; Bd. 21 S. 204). Ebenso ständig ist aber auch entschieden worden, daß unter Art. 349 H.G.B. alle Ansprüche fallen, durch die das Interesse wegen mangelhafter Beschaffenheit einer auf Grund eines Handelskaufs gelieferten Sache verfolgt wird (vergl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 5 S. 50, Bolze Bd. 6 Nr. 547). Hierzu gehören aber sämtliche in der vorliegenden Sache von der Beklagten wegen der Bestellung, der Fracht, der Aufstellung des Motors und wegen des Schadens in Folge ihres Vertrags mit dem Mühlenbesitzer S. erhobenen Forderungen, während die von ihr liquidirten Kosten der vorerwähnten Beweisaufnahme mit Recht zu den Kosten des Rechtsstreits gerechnet worden sind.